

~~Begleubigt zu den Prozeßakten~~

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX 85 873/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ursula B [REDACTED], geborene R [REDACTED],
[REDACTED] Ave., [REDACTED], California, USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Wiesbaden, Lisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Mai 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Sorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thum beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 12. Mai 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die Klägerin den Anspruch auf Entschädigung für Gesundheitsbeschaden nach § 109 Abs. 1 ZPO wirksam angemeldet und mit der Erklärung vom 14. Dezember 1960 zurückgenommen hat. Die Erklärungen, mit denen es ein Recht der Klägerin auf Nachmeldung (§ 109 a ZPO) oder Angleichung (Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a, Nr. 2 ZPO-Schluß) verneint hat, stimmen mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein.

135

- 3 -

Die Einwände der Beschwerde rechtfertigen nicht die Zulassung. Die Analogung der Erklärungen der Klägerin als Anmeldung und Rücknahme wirft keine grundsätzliche Rechtsfrage auf. Entscheidend sind die besonderen Umstände des Einzelfalles.

Hai

Henkel

